

Sexuellen Missbrauch erkennen und professionell handeln

Zum Umgang mit Missbrauchsvermutungen in Kindertagesstätten

Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als eine Orientierung für die Mitarbeiterinnen einer Kindertageseinrichtung bezüglich des Umgangs mit aufkeimenden Verdachtsmomenten bei einer eventuellen sexuellen Grenzverletzung an einem Kind.

In Deutschland werden jährlich 10.000 bis 15.000 Fälle sexueller Gewalthandlungen an Kindern und Jugendlichen in der Polizeistatistik erfasst. Es handelt sich bei diesen Zahlen lediglich um die Fälle, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es aus verschiedenen Gründen (z. B. Vermeidung einer Retraumatisierung durch Befragung bei Gericht) in etwa acht von zehn Fällen zu keiner Anzeige kommt. Dementsprechend schätzen Experten die Dunkelziffer wesentlich höher ein und gehen davon aus, dass in Deutschland jedes vierte Mädchen und jeder zwölfte Junge sexuelle Gewalterfahrungen machen.

Welche Formen des sexuellen Missbrauchs gibt es?

Um dem Handlungsfeld Kita mit all seinen Aufgaben Rechnung zu tragen, sollte eine Definition sexueller Gewalt vor allem operationalisierbar sein. Die Definition nach Bange und Deegener erscheint daher am ehesten geeignet: „Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (Bange/Deegener 1996, 105).

Die folgende Kategorisierung gibt einen Überblick über die verschiedenen Formen sexuellen Missbrauchs (vgl. Grüten 2005, 17 f):

Sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt

- ▶ Der Täter¹ entblößt sich und präsentiert sich nackt vor dem Kind.
- ▶ Der Täter zeigt dem Kind seine Genitalien.
- ▶ Das Kind wird gezwungen, sich pornografische Abbildungen/Filme anzusehen.
- ▶ Der Täter beobachtet das Kind beim Ausziehen, beim Baden, auf der Toilette, macht Fotos.
- ▶ altersunangemessene Aufklärung des Kindes über Sexualität, die den exhibitionistischen Bedürfnissen des Erwachsenen dient.

Weniger intensiver sexueller Missbrauch

- ▶ Der Täter versucht, das Kind auf intime Weise zu küssen.
- ▶ Der Täter versucht, die Genitalien des Kindes zu begutachten und zu berühren.

Intensiver sexueller Missbrauch

- ▶ Das Kind muss dem Täter seine Geschlechtsteile zeigen.
- ▶ Der Täter masturbiert in Anwesenheit des Kindes.
- ▶ Der Täter veranlasst das Kind, in seinem Beisein zu masturbieren.
- ▶ Berührung und Manipulation der Genitalien des Kindes
- ▶ Das Kind muss die Geschlechtsteile des Täters anfassen.

Sehr intensiver sexueller Missbrauch

- ▶ versuchte/vollendete Vergewaltigung, d. h. Eindringen in das kindliche Geschlecht mit Fingern, Fremdkörpern oder Penis,
- ▶ versuchte/vollendete orale Vergewaltigung,

- Das Kind wird gezwungen, den Täter oral zu befriedigen.
- Das männliche Kind wird gezwungen, den Täter zu penetrieren.

Bei dieser Art von Kategorisierung ist es wichtig zu beachten, dass die Form des Missbrauchs nichts über die Intensität des kindlichen Erlebens aussagt. Je nach persönlichem Erleben und vorhandener bzw. nicht vorhandener Resilienz kann ein als wenig intensiv kategorisierter Missbrauch größere Schäden in der kindlichen Psyche hinterlassen als ein intensiv kategorisierter.

Wie sich ein gewaltgeschädigtes Kind in der Kita erkennen lässt

Der Alltag betroffener Kinder wird durch die ständige Organisation der eigenen Flucht dominiert, wobei sie notgedrungen ein großes Organisationsgeschick entwickeln müssen. Sie versuchen, so weit es ihnen möglich ist, dem Schädiger aus dem Weg zu gehen oder wenigstens nicht mit ihm allein zu sein. Neben diesem altersunangemessenen Organisationstalent entwickeln sie zu ihrem Schutz bestimmte Abwehrmechanismen. Diese ermöglichen ihnen einerseits das „Überleben“, andererseits werden sie durch eben diese in ihrer Entwicklung behindert.

In der Fachliteratur wird gemeinhin zwischen Kurz- und Langzeitfolgen unterschieden. Die weiteren Ausführungen beschränken sich auf die Beschreibung der Kurzzeitfolgen, die sich in Anlehnung an Browne und Finkelhor in **vier Symptombereiche** einteilen lassen: emotionale Reaktionen, somatische/psychosomatische Folgen, unangemessenes Sexualverhalten und Auffälligkeiten im Sozialverhalten (Browne/Finkelhor 1986).

Sexueller Missbrauch verletzt und demütigt auf physischer und psychischer Ebene.

Gewalttätige Übergriffe stürzen die Betroffenen in eine starke emotionale Verwirrung; insbesondere sexuelle Gewalt wird von allen als demütigend empfunden. Das Opfer fühlt sich verunsichert, wertlos und oft gleichzeitig schuldig. Neben einer Reihe **physischer Verletzungen** und Anzeichen, die Hinweise auf (sexuelle) gewalttätige Grenzüberschreitungen geben (Blutergüsse/Bisswunden am Körper, Striemen an der Oberschenkelinnenfläche, Pilzinfektionen im Genitalbereich sowie Geschlechtskrankheiten, Verletzungen im Genitalbereich), lassen sich mögliche emotionale Reaktionen beobachten: Angst, Phobien, (Auto-)Aggressionen, Depressionen, Beziehungsschwierigkeiten,

dissoziative Störungen, posttraumatische Belastungsstörungen u. a. m.

Psychosomatische Beschwerden, die körperliche Anzeichen unverarbeiteter seelischer Kränkungen sind, können sich z. B. durch Essstörungen, Schlafstörungen, Migräne, Einnässen/Einkoten, Hauterkrankungen und Konzentrationsschwierigkeiten äußern.

Ein weiteres Indiz für Gewalterfahrungen ist eine **Veränderung des sozialen Verhaltens**. Nach erlebter (sexueller) Gewalt zeigen Kinder und Jugendliche überdurchschnittlich oft Aggressionen gegenüber bestimmten Männer- oder Frauentypen – diese erinnern rein optisch oder durch bestimmte Verhaltensweisen an den Täter oder an die Person, die das Kind nicht geschützt hat. Daneben können extremes Klammern an Bezugspersonen sowie delinquentes Verhalten auftreten. Häufig fallen missbrauchte Kinder durch **Distanzlosigkeit** auf, die sich wie folgt äußern kann: Ein Kind, das völlig unbedarft auf eine fremde Person zugeht (z.B. Vater/Mutter eines „neuen“ Kindes, ein Handwerker), sich bei dieser auf den Schoß setzt oder beispielsweise den Autoschlüssel aus der Hosentasche zieht und alles in allem völlig vertrauensvoll dem oder der Unbekannten gegenüber wirkt. In diesem Verhalten liegt für die Kinder nicht nur ein großes Gefahrenpotenzial, etwa in einer Spielplatzsituation mit einem Fremden mitzugehen, sondern diese Distanzlosigkeit kann eben auch ein möglicher Hinweis auf erlebte Grenzüberschreitungen sein – bei einem Missbrauch werden sowohl körperliche als auch emotionale Grenzen durchbrochen, und so wird es für ein Kind schwierig, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und die anderer Menschen zu erkennen.

Daneben lassen sich „kreative“ Widerstandsformen finden, die Kinder entwickeln, um sich selbst zu schützen: Das Befestigen von Sicherheitsnadeln an der Innenseite des Reißverschlusses ist eine derartige Abwehrstrategie, ebenso wie das Übereinanderziehen mehrerer Kleidungsstücke oder sich fest in Decken einzuwickeln. All das dient dazu, dem Schädiger das Entkleiden so schwer wie möglich zu machen und Zeit zu gewinnen, in der Hoffnung auf Hilfestellung von außen. Natürlich gibt es noch weitere „irritierende“ Verhaltensweisen (z. B. das Bauen von Spielzeug in einer langen Reihe von der Tür bis zum Bett in der Absicht, dass der Täter beim Stolpern hinfällt und Lärm verursacht, von dem das gesamte Haus wach wird), die aber eher in anderen Kontexten (z. B. stationäre Unterbringungen) als im Kindertagesstättenbereich zu beobachten sind.

Häufig psychosexuelle Auswirkungen

Es sind jedoch insbesondere die **Veränderungen psychosexueller Art**, die Hinweise auf erlebte sexuelle

Gewalt geben können und sich daher für die Überprüfung eines aufkeimenden Verdachts eignen: Der Umgang mit dem eigenen Körper ermöglicht den Erzieherinnen Rückschlüsse auf erlebte Grenzüberschreitungen. Entwickelt ein Kind **keinerlei Körperbewusstsein**, ist z. B. entweder auffällig schmerzempfindlich oder extrem schmerzempfindlich, sollte man es gut im Blick behalten. Auch ein nicht vorhandenes oder extrem ausgeprägtes, vor allem altersunangemessenes, Schamgefühl sollte über einen längeren Zeitraum beobachtet werden. Plötzlich auftretende sexualisierte Verhaltensweisen sollten in jedem Fall gut beobachtet und dokumentiert werden.

- ▶ **Bezogen auf sich selbst** kann sich sexualisiertes Verhalten beim Kind z. B. darin äußern, dass es nahezu zwanghaft masturbiert oder sich Gegenstände in die Genitalien einführt.
- ▶ **Bezogen auf andere Kinder** ergibt sich die Spannweite von sich nackt oder seine Genitalien zu präsentieren über altersunangemessene Doktorspiele inklusive derber sexualisierter Sprache im Erwachsenenvokabular bis hin zu erzwungenen Manipulationen an den Genitalien anderer Kinder.
- ▶ **Bezogen auf die Mitarbeiter** können sich sexualisierte Verhaltensweisen z. B. darin zeigen, dass ein Kind ständig versucht, Brüste und/oder Schambeereich der Erzieherinnen zu berühren, es sich vor ihnen entblößt oder präsentiert und/oder sie auf sexualisierte Weise beschimpft.

Die Signale, mit denen ein Kind versucht, Mitteilung von Missbrauchserlebnissen zu machen, sind so verschieden wie die Kinder selbst. Es ist die Gesamtheit von Verhaltensänderungen, die Hinweise liefert, dass „etwas nicht stimmt“, dass dieses Kind Hilfe braucht. Ich möchte darauf hinweisen, dass es sich bei den skizzierten Verhaltensweisen nicht um einen Kriterienkatalog für „Missbrauch ja/nein“ handelt. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass ein Kind, welches in allen Symptombereichen Auffälligkeiten zeigt, stellvertretend die Gewalterfahrungen seiner Mutter auslebt oder auf die gerade stattfindende Trennung seiner Eltern reagiert.

Jedes betroffene Kind sendet Signale an seine Umwelt.

Die Ausführungen veranschaulichen, dass **jedes** sexuell missbrauchte Kind Signale an seine Umwelt aussendet – die einen mittels extrem lärmender Verhaltensweisen, die anderen mittels plötzlicher Sprachlosigkeit und wieder andere durch somatische Beschwerden. Einige versuchen sogar, anderen Personen von ihren Erfahrungen zu berichten. An dieser Stelle offenbart sich

ein prinzipielles Problem von Kindern im Kindergartenalter: Eine oft noch eingeschränkte Ausdrucksfähigkeit, die bei der Schilderung der ungeheuerlichen Erlebnisse als unzureichend empfunden wird und die allzu oft vom Gegenüber nicht ernst oder als Übertreibung wahrgenommen wird! Und so fallen diese Kinder ins Schweigen und suchen andere Wege, sich mitzuteilen:

- ▶ Lisa spielt in der Puppenecke brutale Vergewaltigungsszenarien nach.
- ▶ Lukas baut in jeder Lego-Burg einen Raum ein, in den das Monster nicht mehr hinein kann.
- ▶ Katrin möchte ständig andere Kinder als Übernachtungsgäste nach Hause einladen u. a. m.

Gewaltgeschädigte Kinder sind auf Hilfe von außen angewiesen – eine traurige Erfahrung ist, dass ein betroffenes Kind mindestens sieben Personen ansprechen muss, bevor etwas zu seinem Schutz geschieht.

Wenn der Verdacht sich erhärtet

Erhärtet sich der Verdacht, dass ein Kind sexueller Gewalt ausgesetzt war oder ist, stellt sich die eingangs aufgeworfene Frage, an wen man sich bei so einem Verdacht wenden kann oder sollte. Innerhalb des Gruppengeschehens in der Kita sollte das auffällige Kind nicht bedrängt und keinesfalls zu Aussagen oder Anschuldigungen animiert werden. Sinnvoll ist eine ausführliche Dokumentation der beobachteten Verhaltensweisen (z. B. anhand der skizzierten vier Symptombereiche), die sich über eine angemessene Zeitspanne erstreckt.

Bei Unsicherheiten bezüglich der Einschätzungen des beobachteten Verhaltens besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich kollegialen Rat entweder bei der lokal ansässigen Kinderschutzambulanz oder bei der bundesweit agierenden Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen N.I.N.A.² zu holen.

Eine immer größere Rolle im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz spielt seit seiner Einführung am 01.10.2005 der § 8a KJHG, der den Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung klar umreißt. Für das Arbeitsfeld Kita/Kiga ist vor allem der zweite Absatz des § 8a von Bedeutung.

§ 8a KJHG

„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen (hier: Kindergarten, Kindertagesstätte), ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach

Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Folgende Aufgaben lassen sich aus dem Gesetzestext auch für die Mitarbeiter im Kindertagesstättenbereich ableiten (vgl. Beckmann 2008:27):

- Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrnehmen,
- Risikoeinschätzung vornehmen,
- Hinzuziehen einer erfahrenen Kinderschutzfachkraft.

Letzteres erweist sich in der Praxis nach wie vor als große Hürde, da es wenig adäquat ausgebildetes Personal gibt. Viele der Kinderschutzfachkräfte haben wenig bis gar keine Erfahrung im Umgang mit durch Gewalt traumatisierten Kindern und in der Diagnose von sexuellem Missbrauch. Spezialisierte Anlaufstellen sind z. B. Zartbitter e. V. in Köln oder das KID (Krisenzentrum für gewaltgeschädigte Kinder) in Düsseldorf. Das KID ist eine der ganz wenigen stationären Jugendhilfeeinrichtungen zur Abklärung eines (sexuellen) Gewaltverdachts für Kinder im Alter zwischen vier und zwölf Jahren. Ein stationäres Setting hat vor allem den Vorteil, dass ein Kind in einem geschützten Rahmen Mitteilung von seinen Erlebnissen machen kann und nicht nach dem jeweiligen Termin zurück nach Hause zu seinem Schädiger muss.

In jedem Fall sollte sich die Einrichtungsleitung wegen eventuell vorliegender Kindeswohlgefährdung schriftlich oder telefonisch an das zuständige Jugendamt wenden, dort die gut dokumentierten Beobachtungen vorlegen und sich gegebenenfalls am weiteren Vorgehen beteiligen.

Strafrechtliche Umstände

Rahmenbedingung für den gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Gewalt gegen Kinder ist das Strafrecht, welches bemüht ist, „Kinder und Abhängige vor sexuellen Misshandlungen zu schützen und die allgemein gültigen Moralvorstellungen zu wahren“ (Hirsch 1990:7). Der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (§174–184c StGB) regelt die sexuelle Selbstbestimmung, um den Schutz einer ungestörten geschlechtlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Beim Aussprechen von Missbrauchsvermutungen

sollte sich jeder darüber im Klaren sein, dass Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung so genannte Offizialdelikte sind. Das bedeutet, dass Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kenntnisnahme derartiger Delikte verpflichtet sind, diese aufzuklären und zu ahnden – unabhängig davon, ob das Opfer eine Strafverfolgung wünscht oder nicht (vgl. Brockhaus/Kolshorn 1993, 31). Hier muss eine sensible Abwägung erfolgen, ob dem jeweiligen Kind eine Gerichtsverhandlung (z. B. inklusive des Zweifels an seiner Glaubwürdigkeit) zuzumuten ist oder ob diese nicht eine Retraumatisierung provozieren könnte. Zu berücksichtigen ist auch, dass viele kindliche Opfer – eben durch die erzwungene Intimität – sehr an ihren Schädiger gebunden sind und diesen oft nicht verraten wollen oder können! Vor diesem Hintergrund lässt sich auch der Umstand verstehen, dass bei der Eröffnung eines Missbrauchs nicht selten zunächst eine andere Person als Täter benannt wird. Hier ist besonderes Fingerspitzengefühl gefragt, um nicht im Übereifer und/oder im Zuge emotionaler Empörung vorschnelle Anschuldigungen zu erheben, die das Potenzial zu einer Existenzgefährdung für den Betroffenen haben.

Zusammenfassend kann allein ein planvolles Vorgehen, getragen von ausführlich dokumentierten Beobachtungen, zu einem verantwortlichen Umgang mit Missbrauchsvermutungen im Kita-Bereich führen. ■

Literatur

- Bange, D./Deegener, G. (1996): **Sexueller Mißbrauch an Kindern.** Ausmaß, Hintergründe, Folgen.
- Beckmann, K. (2008): **Kinderschutz in öffentlicher Verantwortung.** Entscheidungskriterien und Handlungsperspektiven für die kommunale Sozialpolitik.
- Brockhaus, U./Kolshorn, M. (1993): **Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen.** Mythen, Fakten, Theorien.
- Browne, A./Finkelhor, D. (1986): **Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs des Kindes: Ein Forschungsbericht.**
- Grüten, K. (2005) (unv. Diplom-Arbeit): **Sexueller Missbrauch im Kindesalter. Eine Einzelfallstudie.**
- Hirsch, M. (1990): **Realer Inzest.**
- Siehe auch TPS Heft 3/2008 „Kindeswohlgefährdung“ (vergriffen)

Anmerkungen

- 1 Weil die Täter überwiegend männlich sind, wird hier und im Folgenden die männliche Form verwendet.
- 2 Tel. 0 18 05/12 34 56; www.nina-info.de

Dr. Kathinka Beckmann ist seit 2006 Lehrstuhlvertretung für „Methoden der Sozialen Arbeit“ an der Fachhochschule Koblenz.